







Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und obdachlos gewordene Personen der Stadt Kaarst vom 05.12.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 17.12.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), § 12 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97/SGV.NRW.24), §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz –in der Fassung vom 28.02.2003 (GV.NRW.S.93/SGV.NRW.24), zuletzt geändert durch Artikel 4 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1\*\*/\*\*

##### Zweck und Rechtsform

- (1) Zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und solcher obdachloser Personen, die sich kurzfristig nicht selbst eine andere Unterkunft beschaffen können, unterhält die Stadt Kaarst folgende Wohnheime für soziale Zwecke:

-  Bäumchensweg 4
-  Daimlerstraße 8 und 10
-  Ludwig-Erhard-Straße 40 und 42
-  Novesiastraße 27
-  Vom-Stein-Straße 49
-  Wattmannstraße 2a

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

#### § 2\*\*\*

##### Aufsicht und Ordnung

- (1) Die Wohnheime für soziale Zwecke unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Kaarst – Die Bürgermeisterin -.
- (2) Die Ordnung in den Wohnheimen für soziale Zwecke wird durch die Hausordnung geregelt, die die Stadt Kaarst – Die Bürgermeisterin - erlässt.

- (3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Einrichtungen kann die Stadt Kaarst – Die Bürgermeisterin - die Art und Belegung im Einzelfall regeln und Störer von der Benutzung ausschließen.

### § 3\*

#### Dauer und Nutzung

- (1) Die Unterbringung in den Wohnheimen für soziale Zwecke erfolgt nur vorübergehend.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Einrichtung oder auf eine bestimmte Wohnung besteht nicht. Die Benutzer können nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Einrichtung oder von einer Einrichtung in eine andere verlegt werden.
- (3) Mit der Aufnahme in einer Einrichtung ist jeder Benutzer verpflichtet
- a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten, und
  - b) den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtungen beauftragten Bediensteten der Stadt Kaarst Folge zu leisten
- (4) Eine Räumung des Wohnheimes für soziale Zwecke kann gefordert werden, wenn die Benutzer
- a) anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben, oder
  - b) schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder mündlichen Weisungen nach (3) Ziffer b) verstoßen haben.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der den Benutzern überlassenen Gegenständen an einem mit der Aufsicht und Verwaltung des Wohnheimes für soziale Zwecke beauftragten Bediensteten der Stadt Kaarst.

### § 4\*\*\*

#### Benutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Wohnheime für soziale Zwecke erhebt die Stadt Kaarst monatlich eine Benutzungsgebühr. Beträgt die Nutzungsdauer keinen vollen Monat, wird für jeden Tag der Benutzung ein Gebührenanteil erhoben, der sich aus der Division der Monatsbeträge durch die Zahl der Tage des betreffenden Monats ergibt. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Inanspruchnahme.
- (2) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr der Wohnheime für soziale Zwecke wird eine Nebenkostenpauschale von jedem Bewohner erhoben. Die Nebenkostenpauschale dient bei den Wohnheimen für soziale Zwecke u.a. zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Entwässerung, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Gebäudeversicherung, Schornsteinreinigung, Gemeinschaftsantenne (soweit vorhanden) Heizung und Allgmeinestrom. Eine Nachforderung von Betriebskosten bei abweichendem Jahresergebnis entfällt auf Grund des nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes.

- (3) Die Benutzungsgebühr und die Nebenkostenpauschale sind jeweils am fünften Tag nach Einzug und in der Folgezeit bis zum fünften eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Kaarst zu überweisen.

#### § 5\*/\*\*/\*\*

#### Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der zugewiesenen Wohnfläche in m<sup>2</sup>.
- (2) Für die Einrichtungen nach § 1 wird eine Benutzungsgebühr von 11,24 €/m<sup>2</sup> und Monat festgelegt.
- (3) Die Nebenkostenpauschale beträgt 8,23 €/m<sup>2</sup> für allgemeine Nebenkosten und 0,96 €/m<sup>2</sup> für Heizung. Bei der Unterkunft Bäumchensweg 4 setzt sich die Nebenkostenpauschale in Abweichung zu der Regelung in § 5 Abs. 3 S.1 aus 8,23€/m<sup>2</sup> und den Kosten für Nachtstrom nach dem durchschnittlichen Verbrauch zusammen.

#### § 6

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die aufgenommene Person. Bei der Aufnahme einer Familiengemeinschaft haften alle neben dem Haushaltsvorstand mitaufgenommenen Personen für die Gebührenforderung.

#### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 05.12.2012  
Der Bürgermeister  
Franz-Josef Moormann

(Die Veröffentlichung in der NGZ und WZ erfolgte am 11.12.2012).

---

\*Der Rat hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 die 1. Änderungssatzung beschlossen. Sie tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung in der NGZ und WZ erfolgte am 11.11.2015.

---

\*\*Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 die 2. Änderungssatzung beschlossen. Die Änderung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst am 12.01.2018 erfolgt.

---

\*\*\*Der Rat hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Die Veröffentlichung ist durch Bereitstellung im Internet auf die Homepage der Stadt Kaarst am 21.12.2018 erfolgt.

---